

SATZUNG

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.06.2020)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

Verein für Klinische und Integrative Neuropsychologie e.V.

Er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gründungsdatum ist der 02.02.2020.

§ 2 Vereinszweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung **Absatz 1** und den Unterpunkten 1 (Förderung von Wissenschaft und Forschung), **3** (Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege), **4** (Förderung der Jugend- und Altenhilfe) , **7** (Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung) und **9** (Förderung des Wohlfahrtwesens) aus **Absatz 2**.

Zweck des Vereins ist der Auf- und Ausbau einer qualifizierten, träger- und settingübergreifenden neuropsychologischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen wie Erwachsenen, die infolge einer Hirnschädigung in ihrer Lebensführung gesundheitlich und in Bezug auf die schulische, berufliche wie soziale Teilhabe gefährdet oder bereits eingeschränkt sind.

Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Beratung, Behandlung und umfassende teilhabe-orientierte Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit neuropsychologischen Störungen
- die Aufklärung, Beratung und Unterstützung relevanter familiärer wie professioneller Bezugspersonen und –systeme
- die konzeptuelle Entwicklung und Umsetzung neuropsychologischer Behandlungsprogramme für die verschiedenen Phasen der Neuro-Rehabilitation
- die konzeptuelle Entwicklung und Umsetzung spezifischer Maßnahmen zur Förderung der schulischen und beruflichen Ausbildung von Kindern und Jugendlichen mit neuropsychologischen Störungen
- die konzeptuelle Entwicklung und Umsetzung spezifischer Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Reintegration von Erwachsenen mit neuropsychologischen Störungen
- die Beratung und Unterstützung von Hilfs- und Selbsthilfe-Organisationen mit Bezug zu Menschen mit neurologischen Erkrankungen (wie z.B. Schlaganfall-Stiftung, Hannelore-Kohl-Stiftung, Kinderneurologie-Hilfe, Schädel-Hirn-Patienten in Not)

- die Entwicklung und Umsetzung zielgruppenspezifischer Fort- und Weiterbildungsangebote für die in der Neuro-Rehabilitation beteiligten Berufsgruppen, für Patienten, Angehörige und für relevante Entscheidungsträger
- die ideelle und finanzielle Unterstützung von Forschungsvorhaben einschl. Pilotprojekten
- die Durchführung von Veranstaltungen wie Tagungen, Seminare, Workshops, Arbeitstreffen zur Verbesserung der interdisziplinären Kooperation in diesem Versorgungsfeld
- die Erarbeitung und Veröffentlichung von einschlägigen Informationsmaterialien und Arbeitshilfen

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ziele und Aufgaben des Vereins

Ziele und Aufgaben des Vereins sind die Planung und Durchführung von Maßnahmen, die geeignet sind, den mit neuropsychologischen Beeinträchtigungen einhergehenden Risiken für die gesundheitliche Gesamtverfassung und die Teilhabe entgegen zu wirken.

- Mögliche neuropsychologische Auswirkungen von Erkrankungen oder Verletzungen des Gehirns sollen rechtzeitig erkannt und fachgerechte Hilfestellungen eingeleitet werden.
- Kinder und Jugendliche mit neuropsychologischen Beeinträchtigungen wie die für sie relevanten familiären und professionellen Bezugspersonen sollen bei der (Wieder)Eingliederung in den Kindergarten, die Schule oder eine Ausbildung störungsspezifisch beraten, unterstützt und begleitet werden.
- Kinder und Jugendliche mit neuropsychologischen Beeinträchtigungen sollen auch durch spezifische Maßnahmen im sozialen bzw. Freizeitbereich in ihrer sozio-emotionalen Entwicklung und dem altersgemäßen Aufbau von Autonomie gefördert werden.
- Erwachsene sollen unter adäquater Einbeziehung familiärer wie professioneller Bezugspersonen bei der Rückkehr in ihren Beruf oder bei der Entwicklung einer den neuropsychologischen Beeinträchtigungen angepassten beruflichen Perspektive unterstützt werden.

- Es sollen Beratungs- und Betreuungsangebote für die Lebensbereiche Selbstversorgung, Wohnen und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bereitgestellt werden, die in spezifischer Weise zur Rehabilitation – Stärkung/ Wiederherstellung von Autonomie und Einfluss auf die Lebensgestaltung – beitragen.

Zur Verwirklichung dieser Ziele kann der Verein Zweckbetriebe einrichten und unterhalten sowie Kooperationen eingehen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann grundsätzlich werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zu den Zielen wie Aufgaben des Vereins bekennt.

1. Ordentliche Mitgliedschaft

Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist die aktive Mitwirkung an den Aufgaben des Vereins.

2. Fördermitgliedschaft

Als Fördermitglieder können juristische oder natürliche Personen aufgenommen werden, die nicht aktiv mitwirken, aber die Ziele des Vereins unterstützen möchten. Mit der fördernden Mitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Grundlage eines schriftlichen Antrags.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, zum Beispiel Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz wiederholter Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den eingeschriebenen Mitgliedern. Sie tritt auf schriftliche Einladung des Vorstands mindestens einmal pro Jahr zusammen. Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß schriftlich einberufen wurde (per Brief, E-Mail oder Fax). Sie bestimmt Versammlungsleitung und Protokollführung. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht Erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Sie sind zu unterzeichnen vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfung
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Anzahl und Wahl der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichte
- Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt

2. Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens drei bis zu fünf Mitgliedern:

dem/der 1. Vorsitzenden
dem/ der 2. Vorsitzenden
einem/r bis drei Beisitzern/ Beisitzerinnen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglied des Vorstands kann nur ein ordentliches Vereinsmitglied sein.

Der Verein wird vertreten von dem/der 1. und 2. Vorsitzenden oder dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden zusammen mit einem/einer Beisitzer/in.

Eine schriftliche Bevollmächtigung ist möglich.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstand vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit bestimmen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, dieser muss nicht Mitglied des Vereins sein. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

§ 8 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung für Klinische Neuropsychologie.

Düsseldorf, den 04.06.2020

1. Vorsitzende Verein für Klinische und Integrative Neuropsychologie